

## ► Bankrecht

**Rückforderung unzulässiger Bearbeitungsentgelte**

| Der auf Rückzahlung des – in einer nach § 307 BGB unwirksamen Bankklausel – vereinbarten Bearbeitungsentgelts für einen Darlehensvertrag aus dem Jahr 2008 gerichtete Bereicherungsanspruch war im Jahr 2013 noch nicht verjährt. |

Im Fall des LG Stuttgart (5.2.14, 13 S 126/13, Abruf-Nr. 141797) ging es um ein 2008 gewährtes Darlehen. Mit der Auszahlung des Darlehens war auch das Bearbeitungsentgelt fällig. Für den Bereicherungsanspruch nach § 812 BGB gilt eine dreijährige Verjährungsfrist ab Ende des Jahres, in welchem der Anspruch entstanden ist und zusätzlich die Voraussetzungen des § 195 Abs. 1 Nr. 2 BGB vorliegen. Hier hakt das LG ein: Die Rechtsunkenntnis des Gläubigers von der Unwirksamkeit der Klausel kann den Verjährungsbeginn hinausschieben, wenn eine unsichere und zweifelhafte Rechtslage vorliegt, die selbst ein rechtskundiger Dritter nicht zuverlässig einzuschätzen vermag. In diesem Fall fehle es an der Zumutbarkeit der Klageerhebung als übergreifende Voraussetzung für den Verjährungsbeginn. Wichtig: Das LG hat die Voraussetzungen für den Verjährungsbeginn erst 2010 oder 2011 als gegeben angesehen, sodass gegebenenfalls auch noch bis Ende 2014 ein Rückforderungsverlangen rechtshängig gemacht werden kann.

**MERKE** | Das OLG Stuttgart hat die Revision gegen seine Entscheidung zugelassen, die auch eingelegt wurde und beim BGH unter dem Az. XI ZR 56/14 geführt wird. FMP wird über den Ausgang des Verfahrens berichten.

## ► Anlagehaftung

**Wie ist der Schadenersatz zu bemessen?**

| Auf einen Schadenersatzanspruch eines Anlegers gegen die Gründungsgesellschafter eines Immobilienfonds sind Steuervorteile des Anlegers, die sich aus der Berücksichtigung von Werbungskosten ergeben, grundsätzlich nicht schadensmindernd anzurechnen, weil die Ersatzleistung im Umfang der zuvor geltend gemachten Werbungskosten zu versteuern ist. |

Fälle der Anlagehaftung spielen eine immer größere Rolle. Die Verbraucher und Kunden einer Bank, eines Kreditinstituts oder eines freien Anlageberaters oder -maklers lassen sich bei Verlusten anders als früher rechtlich beraten, ob ihre Anlageentscheidung auf einer falschen Beratung beruht. Für die schlüssige Geltendmachung eines Ersatzanspruchs gehört dann auch die Frage nach dem Vorteilsausgleich. Hier schafft der BGH (11.2.14, II ZR 276/12, Abruf-Nr. 140681) nun Klarheit. Da Steuervorteile nicht angerechnet werden, muss der Mandant seinen Steuerbescheid auch nicht offenlegen.

**MERKE** | Es kommt auch nicht darauf an, ob der Anleger den Schadenersatzbetrag tatsächlich versteuert (BGH VersR 11, 1455). Insoweit muss prozessual auch kein Vorbehalt gemacht werden.



IHR PLUS IM NETZ  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 141797

Revision eingelegt



IHR PLUS IM NETZ  
fmp.iww.de  
Abruf-Nr. 140681

Prozessual kein  
Vorbehalt nötig